

STÖRFALL-INFORMATION

SICHERHEIT IST UNSER OBERSTES GEBOT

Information zum Schutz der Öffentlichkeit nach §§ 8a und 11 der Störfall-Verordnung
für den Betriebsbereich Moerser Straße 143, 47059 Duisburg

Überarbeitete Fassung vom 18. April 2024

Revisionstand: 2.0

Lesen Sie bitte insbesondere die Notfall Information der Landeshauptstadt Düsseldorf mit den Verhaltensregeln (auf der dritten Seite) und bewahren Sie diese Informationsbroschüre für den Notfall stets griffbereit auf.

/// ALLGEMEINE INFORMATION (ANH. V, TEIL 1 ZUR STÖRFALLVERORDNUNG)

Name des Betreibers

Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH

Anschrift des o.g Betriebsbereiches

Moerser Straße 59, 47059, Duisburg

Störfallbeauftragter:

Extern durch UCON GmbH

Der Betriebsbereich

- unterliegt den Vorschriften der Störfallverordnung für Solche der „oberen Klasse“
- wurde der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf) nach § 7 Störfall-Verordnung, inkl. Angaben über die verantwortlichen Personen, ausreichende Stoffangaben, Mengen, etc. angezeigt und der erstellte Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 vorgelegt.

Pflichten des Betreibers:

Aufgrund der Art und Menge der gelagerten Stoffe unterliegt das Lager den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Hieraus geht hervor, dass wir als Betreiber verpflichtet sind – auch in Zusammenarbeit mit den Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und somit zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkung von Störfällen zu treffen. Dementsprechend ist ein Sicherheitsmanagementsystem implementiert und es liegen ein Sicherheitsbericht, sowie ein interner und ein externer Alarm- und Gefahrenabwehrplan vor, in denen alle betrieblichen und außerbetrieblichen Gefährdungsmöglichkeiten beschrieben und die ggf. zu ergreifenden Gegenmaßnahmen festgelegt sind. Die Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben. Selbstverständlich kommen wir auch allen Meldepflichten gegenüber den Aufsichts- und Genehmigungsbehörden nach. In enger Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf) und der Feuerwehr Duisburg sind sehr hohe Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden. Entsprechend wurden die Sicherheitsberichte gemäß §9 der Störfallverordnung erstellt, in der die entsprechenden Maßnahmen und Vorkehrungen dargestellt sind. Die Berichte liegen der Bezirksregierung Düsseldorf vor.

Verständliche Erläuterung der Tätigkeit des o.g Betriebsbereich






Tätigkeiten in den Betriebsbereichen:

Wir als Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH betreiben an der Moerser Straße 143 in Duisburg-Neuenkamp ein Logistikkager für Gefahrstoffe in verkehrsrechtlich zugelassenen Gebinden. Wir lagern und schlagen palettierte Produkte von Produzenten und Großhändlern um. Die Güter werden per LKW angeliefert und per Gabelstapler eingelagert. Der Spätere Abruf der Paletten erfolgt ebenso per Stapler. Die Waren verlassen unser Betriebsgelände per LKW. Die zutreffenden Gefahrstoffhallen werden mit der rot schraffierten Markierung, siehe Abbildung 1, deutlich. Ergänzend bieten wir neben den logistischen Abläufen auch Sonderdienstleistungen, wie bspw. Umpackttätigkeiten, Etikettierungen, Verzollungen, etc. an. Alle Produkte sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verpackt. Die Gebindegröße liegt bei maximal 1,3 to je Gefahrgut und maximal 2,0 to Nichtgefahrgut (Normale Palettenware).



Stoffliste

Chemische Güter werden aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung in Lagerklassen nach der Technischen Richtlinie TRGS 510 eingeteilt. Folgende Lagerklassen, von denen eine Betriebsstörung/ein Störfall ausgehen könnte, führen wir auf dem Betriebsgelände:

Lagerklassen	Gefahrenpiktogramm/-e	Beschreibung	Gefahreigenschaften/Hinweise
3		Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf sind entzündbar. Nicht rauchen. Zündfunken vermeiden.
6.1 A, B, C und D	  	6.1 A: Brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2 / sehr giftige Stoffe 6.1 B: Nicht brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2/sehr giftige Gefahrstoffe 6.1 C: Brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe 6.1 D: Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe	Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen Es besteht Gesundheitsgefahr Nicht in die Umwelt gelangen lassen
8 A und B		8 A: Brennbare ätzende Gefahrstoffe 8 B: Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe	Es besteht Gesundheitsgefahr Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Informationen zu

- Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind.
- Angemessene Informationen aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Ereignissen außerhalb des Betriebsgeländes mit der Aufforderung, allen Anordnungen von Notfall- oder Rettungsdiensten im Fall eines Ereignisses Folge zu leisten.

Was tun wenn doch etwas passiert?

Sollte es auf unserem Betriebsgelände zu einem Störfall relevanten Ereignis kommen, so tritt unser betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie die Gefahrenabwehrplanung der zuständigen Behörde für Katastrophenschutz in Kraft. In Abstimmung mit der Feuerwehr und der Gefahrenabwehrbehörde werden Sie sofort gewarnt und informiert. In jedem Fall sollten Sie sich an folgende Sicherheitsgebote halten. Sie geben Auskunft über das richtige Verhalten im Unglücksfall und erläutern, wie Sie informiert werden.

Sicherheitsgebote:



So werde ich alarmiert:
Durch Sirenen:
1 Minute aus- und ab-
schwelliger Ton.
Durch die NINA APP.



Das soll ich nach der
Alarmierung tun:
1. Nichts auf eigene Faust
unternehmen.
2. Radio einschalten –
Informationen beachten.



Das soll ich tun:
1. Ruhe bewahren!
2. Gebäude aufsuchen.
3. Türen und Fenster
schließen.
4. Klimaanlage und Belüftung
abschalten.
5. Kinder und hilfsbedürftigen
Menschen helfen.
6. Passanten aufnehmen.
7. Nachbarn im Haus
informieren.
8. Kinder in Schule oder
Kindergarten lassen.

Wie wird informiert:
1. Radio Duisburg/UKW 92.2
2. Gefahrentelefon
0800/112 13 13
3. Internet www.duisburg.de
4. NINA APP



Nach der Entwarnung:
Räume gut lüften
(Querlüftung).

Keinesfalls darf ich:
1. In die Nähe des Unfallortes
gehen.
2. Das Haus verlassen, zu Fuß
oder mit dem Auto flüchten.
3. Das Telefon unnötig benut-
zen, um Polizei oder
Rettungsdienste anzurufen,
Notrufnummern dürfen
natürlich im Notfall genutzt
werden.

So wird entwarnt:
Durch Sirenen:
1 Minute Dauerton.
Durch Radiodurchsagen:
Duisburg/UKW 92.2 MHz

Falls Sie noch Fragen haben

Im Ernstfall erweisen sich die oben genannten Sicherheitsgebote als außerordentlich wichtig. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, dann rufen Sie uns an. Der Sicherheitsbericht kann bei uns im Hause während der regulären Öffnungszeiten jederzeit eingesehen werden. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter: +49 (0)203 73808-600

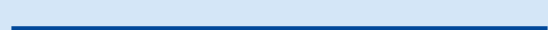
Wie werde ich gewarnt?

Die Stadt Duisburg betreibt ein System von 75 elektrischen Hochleistungssirenen, das die Bürgerinnen und Bürger schnell bei Gefahr aufmerksam macht und vor Gefahren im Stadtgebiet warnt.

Warnung über Sirenen bei Gefahr
auf- und ab-
schwelliger Heulton 1 Minute



Gefahr ist vorüber / Entwarnung
Dauerton für 1 Minute



Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 (2) StörfallV

03.–04. April 2024

Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan

Unterrichtung darüber, wo ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 StörfallV unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen auf Anfrage eingeholt werden können.

Bezirksregierung Düsseldorf:
Internet: <http://www.brd.nrw.de>
Email: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de
Telefon: 0211 475-0
Post: Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Schutzes öffentlicher oder privater Belange

Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen eingeholt werden können.

Bezirksregierung Düsseldorf:
Internet: <http://www.brd.nrw.de>
Email: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de
Telefon: 0211 475-0
Post: Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Informationen zu den Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können

Allgemeine Informationen zu den Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können, einschließlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt und zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Störfallszenarien und der Maßnahmen, mit denen diese Szenarien verhindert werden oder ihre Auswirkungen begrenzt werden sollen.

Was ist ein Störfall

Die Störfall-Verordnung definiert einen Störfall wie folgt: „ein Ereignis, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs zu einer ernststen Gefahr oder zu Sachschäden nach ... führt“. Eine ernste Gefahr wird folglich definiert als „eine Gefahr, bei der a) das Leben von Menschen bedroht wird oder schwerwiegende Gesundheits-beeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind, b) die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder c) die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur oder sonstige Sachgüter geschädigt werden können...“.

Was kann Störfälle verursachen

Trotz aller erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und Vorsichtsmaßnahmen, können Brände, Explosionen oder Freisetzungen gefährlicher Stoffe nicht zu 100% ausgeschlossen werden. In solch einem Fall können die gelagerten Produkte miteinander reagieren und bspw. giftige Rauchgase bilden.

Die Ausbreitung der Stoffe hängt von der Art und Menge der Stoffe, ihren spezifischen Eigenschaften, der Art der Bebauung sowie den Wetter- und Windbedingungen ab. Grundsätzlich gilt hierbei, dass die Wirkung umso geringer ausfällt, je größer die Entfernung vom Entstehungsort ist.

Aufgrund der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen technischer und organisatorischer Art und dem sehr hohen Maß an Sicherheitsbewusstsein ist es in den letzten Jahrzehnten an unserem Standort zu keiner gefährlichen Störung gekommen. Die Technik kann noch so perfekt sein, Menschen können noch so umsichtig und erfahren sein: Das Risiko eines Störfalles lässt sich dadurch fast auf null reduzieren – völlig ausschließen lässt es sich aber nicht.

Sicherheitsvorkehrungen im Lager

Unsere Lagerhallen sind in einzelne Brandabschnitte unterteilt und mit besonders widerstandsfähigen Brandwänden und automatischen Brandschutzstoren voneinander getrennt. Gaswarnanlagen kommunizieren mit den Lüftungsanlagen, um das Bilden von explosionsfähigen Luft-Gas-Gemischen vorzubeugen. Eine CO₂-Löschanlage, Wandhydranten und Feuerlöscher unterstreichen die Maßnahmen im Brandschutz. Eine Brandmeldeanlage findet ebenso ihren Einsatz und steht über eine Direktleitung rund um die Uhr mit der Alarmzentrale der Feuerwehr Duisburg in Verbindung.

Ebenso sind folgende getroffene Sicherheitsmaßnahmen aufzuzeigen:

- Zum frühzeitigen Erkennen und Bekämpfen von Bränden sind Druckknopf-Feuermelder in den Hallen verbaut
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind innerhalb der Hallen fest verbaut
- Damit bei einem Produktaustritt kein Stoff in das Erdreich eindringen kann, sind die Böden der Lageranlagen mit chemikalienbeständiger Bodenabdichtung versiegelt
- Löschwasser wird durch Barrieren in den Hallen zurückgehalten, um somit das Eindringen in das Erdreich zu verhindern
- Innerhalb der Hallen sind Überläufe installiert. Falls das maximal erreichte Volumen an Löschwasser pro Hallenabschnitt erreicht ist, wird das Wasser zum Ausgleich in den nächsten Brandabschnitt geleitet, um ein Eindringen in das Erdreich zu vermeiden
-

Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen

Bestätigung, dass der Betreiber verpflichtet ist, auf dem Gelände des Betriebsbereichs – auch in Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen.

Angabe, ob der Betriebsbereich in der Nähe des Hoheitsgebiets eines anderen Mitgliedstaats liegt

Gegebenenfalls Angabe, ob der Betriebsbereich in der Nähe des Hoheitsgebiets eines anderen Mitgliedstaats liegt und damit die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall grenzüberschreitende Auswirkungen nach dem Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) hat.

- Nicht zutreffend